

Unternehmen in Schwierigkeiten!?

Wann befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wie gerät es in diese Situation und was ist in dem Fall zu tun? **Susanne Hyna**, geschäftsführende Gesellschafterin der Höher Consulting GmbH, und **Burkhard Jung**, Restrukturierungspartner der RSP GmbH & Co. KG, geben einen Überblick.

Durch die Coronakrise sind viele Unternehmen in Schwierigkeiten geraten. Warum Firmen einen Nachweis benötigen, dass sie sich „nicht in Schwierigkeiten“ befinden

Hauptsächlich Kapitalgeber brauchen diesen Nachweis, um Kreditlinien aufrechterhalten zu können bzw. neue auszureichen. Bei Unternehmen, die aufgrund der Coronakrise in Schwierigkeiten gekommen sind, geht man derzeit davon aus, dass es nach dem Lockdown wieder aufwärts geht. Die „Großzügigkeit“ der schnellen Vergabe von unbesicherten Krediten während der Krise wird aber ein Ende haben – dann ist es essenziell, einen Nachweis in Form einer positiven Fortführungsprognose vorweisen zu können.

Wann ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ gilt

Nach der landläufigen Begriffsverwendung haben Unternehmen „in Schwierigkeiten“ Probleme bei der Fortführungsprognose sowie der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit bis hin zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

Laut EU-Definition muss „im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AG, GmbH, KGaA) mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Eigenmitteln ein negativer kumulativer Betrag ergibt.“ Bei Gesellschaften wie OHG, KG sowie Einzelunternehmern und Freiberuflern muss mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Folge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sein.

Kapitalgeber hingegen sehen ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es in einer Krisensituation ist, Zweifel an der Fortführung sowie an der Wettbewerbs-

und Renditefähigkeit bestehen und nicht gesichert ist, ob und wie diese im Rahmen eines strukturierten Sanierungsprozesses überwunden werden können. Ob dies der Fall ist, wird in der Regel über die Beauftragung eines Sanierungsgutachtens geklärt, das die Kapitalgeber vom Unternehmen fordern.

Anders in Zeiten von Corona: Kann das Unternehmen nachweisen, dass die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann, weil sie durch Corona verursacht wurde, besteht keine Insolvenzantragspflicht. Da dies für alle gilt, kann sich allerdings kaum ein Unternehmen sicher sein, welche seiner Geschäftspartner wirklich noch solvent sind (siehe Seite 24).

Wie ein Unternehmer (rechtzeitig) bemerkt, dass sein Unternehmen dem Gesetz nach in Schwierigkeiten ist und was er dann tun muss

Jeder Unternehmer muss seine Zahlen im Blick haben und je nach Schwere der „Schwierigkeiten“ pflichtgemäß handeln. Entscheidend ist hier der Zeitfaktor. Ist der Unternehmer schon zahlungsunfähig oder manifestieren sich die Probleme noch in einer Rentabilitätskrise? Nach Analyse der Ursachen lassen sich Maßnahmen festlegen, wie und ob die Krisensituation überwunden werden kann.

Es gibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), wie die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens zu ermitteln ist und welche Anforderungen an Fortbestehensprognosen existieren. Hierzu hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Standards entwickelt, die im Wesentlichen die BGH-Rechtsprechung abbilden. Es ist daher ratsam, sich externe Spezialisten mit ins Boot zu holen, um die notwendigen Handlungsmaßnahmen gesetzeskonform und mit fachlichem Rat umsetzen zu können.

Höher Consulting GmbH
Dipl. oec. **Susanne Hyna**
Damaschkestraße 6
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen
Tel. 03494 33122
www.hoeh-consulting.de

Restrukturierungspartner
RSP GmbH & Co. KG
Burkhard Jung
Düsseldorfer Straße 38
10707 Berlin
Tel. 030 2064 37-200
www.restrukturierungspartner.com



www.idw.de/idw